

3. Änderungstarifvertrag
vom 15.04.2016
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte HKH)
vom 20.11.2007

Zwischen

der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH,
Schleusinger Straße 17, 98646 Hildburghausen
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Jung und die Krankenhausdirektorin
Caroline Schubert

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Sebastian Roy

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften

Folgende gekündigte Vorschriften des Änderungstarifvertrages vom 15.10.2013 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte HKH) werden wieder in Kraft gesetzt:
§ 1, § 4 Abs. 2, 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3.

§ 2 Änderungen des TV-Ärzte HKH

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ärztin/ Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie/ er eingruppiert ist, und nach der für sie/ ihn geltenden Stufe.

Gültig ab 01.01.2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.120,72	4.354,28	4.521,11	4.810,22	5.155,06	5.300,66
II	5.438,67	5.894,68	6.295,09	6.528,64	6.756,64	6.984,63
III	6.812,26	7.212,66	7.791,02			
IV	8.013,42	8.592,39				

Gültig ab 01.10.2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.244,34	4.484,91	4.656,74	4.954,53	5.309,71	5.459,68
II	5.601,83	6.071,52	6.483,94	6.724,50	6.959,34	7.194,17
III	7.016,63	7.429,04	8.024,75			
IV	8.253,82	8.850,16				

- (2) Erhöht sich das Tabellenentgelt im Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) nach dem 31. August 2016, so wird es zum selben Zeitpunkt im vorliegenden Tarifvertrag übernommen, auch bei rückwirkender Wirksamkeit, frühestens jedoch ab 01. März 2017.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Tabellenentgelte im vorliegenden Tarifvertrag, die über dem Niveau des jeweils gültigen TV-Ärzte/VKA liegen, werden nicht abgesenkt.

- (3) Für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 16 Buchst. c und d ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt pro Stunde gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe (§ 16), in der sie/ er eingruppiert ist, und nach der für sie/ ihn geltenden Stufe (§ 19).

		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	01.01.2016	26,90					
	01.10.2016	27,71					
	01.03.2017	27,71		28,02		29,04	
EG II	01.01.2016	31,20					
	01.10.2016	32,14					
	01.03.2017	32,14		33,12		34,14	
EG III	01.01.2016	33,89					
	01.10.2016	34,91					
	01.03.2017	34,91		35,67			
EG IV	01.01.2016	36,04					
	01.10.2016	37,12					
	01.03.2017	37,70					

Erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt im Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) nach dem 31. August 2016, so wird es zum selben Zeitpunkt im vorliegenden Tarifvertrag übernommen, auch bei rückwirkender Wirksamkeit, frühestens jedoch ab 01. März 2017.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 2 Satz 3:

Bereitschaftsdienstentgelte im vorliegenden Tarifvertrag, die über dem Niveau des jeweils gültigen TV-Ärzte/VKA liegen, werden nicht abgesenkt."

3. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden
- a) § 12 mit einer Frist von drei Monaten
- b) § 18 mit einer Frist von drei Monaten

- b) § 18 mit einer Frist von drei Monaten
 - c) § 10 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats
 - d) § 10 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats
 - e) §§ 10, 11 Abs. 3 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.
-